

Vorlage an den Landrat

Titel: Erneuerung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel für die Jahre 2018 bis 2021 Partnerschaftliches Geschäft

Datum: 13. Juni 2017

Nummer: 2017-229

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/229

**Erneuerung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und
der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel für die Jahre 2018 bis 2021
Partnerschaftliches Geschäft**

vom 13. Juni 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel (LBB) ist ein Produktions- und Ausbildungsbetrieb, der auch Jugendlichen eine berufliche Grundausbildung bietet, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben. Zu diesem Zweck werden die LBB von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit 1995 auf Grundlage von Vereinbarungen finanziell unterstützt. Der aktuelle Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel läuft per 31. Dezember 2017 aus. Die LBB ersuchte um Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags. Mit Entscheid vom 6. September 2016 mandatierte der Regierungsrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung für die Jahre 2018 bis 2021 mit gleichbleibendem Leistungsumfang zu führen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildet der vorliegende Vertrag.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Bericht | 2 |
| 2.1. | Ausgangslage | 2 |
| 2.2. | Ziel der Vorlage | 3 |
| 2.3. | Erläuterungen | 3 |
| 2.4. | Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm | 4 |
| 2.5. | Rechtsgrundlagen; Finanzreferendum | 4 |
| 2.6. | Finanzielle Auswirkungen | 4 |
| 2.7. | Finanzrechtliche Prüfung | 5 |
| 2.8. | Regulierungsfolgenabschätzung | 5 |
| 3. | Beschlüsse | 5 |
| 4. | Beilage..... | 5 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die LBB bieten seit 1980 in drei Lehrbetrieben (Gärtnerei, Mechanische Werkstatt, Schreinerei) Ausbildungsplätze mit integrierter Berufsfachschule an. Die LBB, ursprünglich eine von vier Sozialinstitutionen unter dem Dach des Vereins Jugendfürsorge (der heutigen Stiftung Focus), sind seit Januar 2010 eine selbstständige Stiftung (Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel).

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft einerseits und der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel andererseits für die Jahre 2014 bis 2017 läuft noch bis zum 31. Dezember 2017. Die LBB bat mit Schreiben vom 7. April 2016 um Verhandlungen über die Erneuerung dieses Vertrags. In der Folge wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom Regierungsrat mandatiert, gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung für die Jahre 2018 bis 2021 mit gleichbleibendem Leistungsumfang zu führen.

Die für die Belange der Berufsbildung zuständigen Behörden der Vertragskantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestätigen, dass die Zusammenarbeit mit der LBB gut ist und weitergeführt werden soll. Eine vergleichbare Bildungsinstitution für sozial indizierte Jugendliche mit der Möglichkeit, in verschiedenen Berufen einen eidgenössisch anerkannten Abschluss zu erwerben, gibt es in der Region Basel nicht. Das Ausbildungskonzept der LBB mit eigener Berufsfachschule hat sich bewährt und erbringt nachweisbar gute Ergebnisse.

Nach mehreren Verhandlungsrunden liegt ein Vertragsentwurf vor, der den Vorgaben des Regierungsrates entspricht: kein Ausbau des Leistungsumfangs und vor allem keine Mehrkosten gegenüber dem laufenden Vertrag.

2.2. Ziel der Vorlage

Der für die Jahre 2014 bis 2017 mit den LBB abgeschlossene Vertrag soll für die Jahre 2018 bis 2021 fortgeschrieben werden – ohne Ausweitung des Leistungskatalogs und insbesondere ohne Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft. Zusätzlich soll die Leistungsperiode 2018 bis 2021 dafür genutzt werden, die längerfristige Ausrichtung der Ausbildungstätigkeit der LBB im Sinne des nachgefragten Ausbildungsbedarfs und unter Berücksichtigung der Eigenwirtschaftlichkeit zu überprüfen, wobei primär in den bestehenden Berufsfeldern das Entwicklungspotential abgeklärt und die Kantone frühzeitig über Ideen für neue Ausbildungsgänge ins Bild gesetzt werden sollen. Zudem ist eine auf die Entwicklung abgestimmte Strategie zur Modernisierung der Infrastruktur, vor allem der mechanischen Werkstätte, zu erarbeiten.

2.3. Erläuterungen

Das Alleinstellungsmerkmal der LBB besteht darin, dass sie auch Jugendlichen eine berufliche Grundausbildung gemäss Berufsbildungsgesetz bieten, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben: Von den insgesamt 63 Ausbildungsplätzen sind 36 (57 %) für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten bestimmt (Zielgruppe 1, Lernende mit sozialer Indikation), während 27 Ausbildungsplätze (43 %) Jugendlichen ohne besondere Auffälligkeiten angeboten werden (Zielgruppe 2). Die Ausbildung der Lernenden beider Zielgruppen erfolgt gemeinsam.

Zwei Drittel der Ausbildungsplätze der LBB (42) sind für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt reserviert, ein Drittel (21) für Lernende, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen. Die LBB finanzieren sich durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen ihrer drei Betriebe sowie mit den Beiträgen der beiden Vertragskantone.

Über die Aufnahme von Jugendlichen in Zielgruppe 1 entscheidet eine aus Fachleuten mit unterschiedlichem beruflichem Hintergrund zusammengesetzte Aufnahmekommission, deren Mitglieder in Basel-Stadt durch das Erziehungsdepartement ernannt und im Kanton Basel-Landschaft vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zahlen für die Ausbildung einschliesslich des Unterrichts der Lernenden an der internen Schule für Lernende beider Zielgruppen Beiträge gemäss der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV). Für Lernende der Zielgruppe 1 werden zusätzliche Beiträge erbracht. Die Beiträge der beiden Kantone summierten sich im Jahr 2016 auf CHF 2.41 Mio. (2015: 2.33 Mio.), wovon Basel-Landschaft entsprechend der Anzahl Lernender mit Baselbieter Wohnsitz 2016 CHF 0.88 Mio. (2015: 0.85 Mio.) zahlte.

Bei einem Bruttoerlös von rund CHF 5.82 Mio. im Jahr 2016 (2015: 5.71 Mio.) weist die Institution im Jahresergebnis 2016 einen Verlust von CHF -0.04 Mio. (2015: -0.21 Mio.) aus. Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 3.88 Mio. (2015: 3.75 Mio.).

In der Bilanz 2016 weist die LBB Eigenkapital in der Höhe von CHF 3.29 Mio. (2015: 3.36 Mio.) aus, davon Rücklagenkapital für Ersatzinvestitionen etc. von CHF 2.31 Mio. (2015: 2.53 Mio.). Die Eigenwirtschaftlichkeit liegt wie in den vergangenen Jahren über 50 Prozent.

Im Unterschied zum Vertragspartner Kanton Basel-Stadt, der im Rahmen des jetzt zur Diskussion stehenden Vertrags erstmals auch Kosten für zwei bei den LBB zusätzlich geschaffene Ausbildungsplätze für Spätimmigrierte und Flüchtlinge übernimmt (diese Gruppe wird im Vertrag als Zielgruppe 3 bezeichnet), bleibt der Kanton Basel-Landschaft bezüglich der Zielgruppen-Kontingente beim bisherigen Modell.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es ist ein erklärtes strategisches Ziel des Bundes wie des Kantons Basel-Landschaft, dass 95% der Schülerinnen und Schüler einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen. Die LBB leisten hierzu einen kleinen, aber wichtigen Beitrag. Mit dem Kantonsbeitrag an die berufliche Grundbildung von Baselbieter Lernenden bei den LBB werden mehrere im Regierungsprogramm 2016 bis 2019 aufgeführte Legislaturziele unterstützt: Im Vordergrund stehen ZL-LZ 6 und BBL-LZ 2 bzw. das diesem zugeordnete Regierungsziel BBL-RZD 3.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanzreferendum

Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung (§ 4 Absatz 1 Bildungsgesetz). Die LBB ermöglichen mit den Ausbildungsplätzen für die Zielgruppe 1, dass auch Jugendliche, die in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungsmöglichkeiten haben, einen Anschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können. Dabei gewährleisten sie die Ansprüche der Lernenden nach §§ 31 ff und § 43 des Bildungsgesetzes.

Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages mit den LBB liegt gemäss § 77 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) beim Regierungsrat. Soweit es sich um gebundene Ausgaben handelt, liegt auch die Ausgabenkompetenz beim Regierungsrat. Dies inkludiert somit den ordentlichen Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonaler Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für alle Lernenden. Dies gilt aber nicht für den zusätzlichen Beitrag für Jugendliche der Zielgruppe 1. Der Anspruch ist einerseits gesetzlich geregelt, für die Höhe des Zusatzbeitrags der Zielgruppe 1 fehlt aber eine hinreichende gesetzliche Regelung. Daher ist der Gesamtbetrag über die Vertragsdauer durch den Landrat zu genehmigen, wobei der Landratsbeschluss aufgrund der Ausgabenhöhe gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum untersteht (vgl. auch Erwägungen 5 der Landratsvorlage 2014-193).

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Im Finanzplan BL ist – im Unterschied zum Kanton Basel-Stadt, der 2018 vorsorglich eine Anpassung des Beitragsvolumens um 3 % berücksichtigt – keine Beitragserhöhung vorgesehen. Deshalb hat die vom Regierungsrat mit den Verhandlungen mit der Institution beauftragte BKSD darauf geachtet, dass ein Vertragsabschluss zustande kommt, der sich im Rahmen der bisherigen budgetierten Beitragshöhe bewegt. Der Schulteil nach BFSV ist mit CHF 0.310 Mio. in der Erfolgsrechnung ab 2018 im P2501, im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt. Für Lernende mit einer sozialen Indikation (Zielgruppe 1) wird ein Verpflichtungskredit von jährlich CHF 0.548 Mio. beantragt. Im AFP (P2501) wird dieser Beitrag im Kapitel *Ausgabenbewilligung* ab 2018 aufgeführt. Im Vergleich zum AFP 2017-2020 werden im AFP 2018 - 2021 geringere Ausgaben von CHF 0.033 jährlich vorgesehen.

AFP 2017-2020 und AFP 2018-2021 im Vergleich

| In CHF Mio. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| Zielgruppe 1+2 BFSV | 0.327 | 0.323 | 0.323 | 0.323 | |
| Zielgruppe 1 | 0.568 | 0.568 | 0.568 | 0.568 | |
| Summe AFP 2017-2020 | 0.895 | 0.891 | 0.891 | 0.891 | |
| Zielgruppe 1+2 BFSV | | 0.310 | 0.310 | 0.310 | 0.310 |
| Zielgruppe 1 | | 0.548 | 0.548 | 0.548 | 0.548 |
| Summe AFP 2018-2021 | | 0.858 | 0.858 | 0.858 | 0.858 |
| Δ zum AFP des Vorjahres | | -0.033 | -0.033 | -0.033 | |

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

Mit Datum vom 31. Mai 2017 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Ein Drittel der Ausbildungsplätze der LBB –jährlich sechs bis acht Lehrstellen – sind für Jugendliche bestimmt, die ihre Grundbildung auch in einem anderen Lehrbetrieb absolvieren könnten (Lernende der Zielgruppe 2). Auf der anderen Seite muss man aber sehen, dass die LBB eine grössere Gruppe Jugendliche mit sozialer Indikation ausbildet (Zielgruppe 1), die dank dem speziellen Setting einen Lehrabschluss erreichen und der KMU-Wirtschaft als gutausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Ebenfalls erwähnenswert ist, dass die Produkte und Dienstleistungen der Betriebe der LBB – Gärtnerei, Mechanik und Schreinerei – durchwegs marktgängig sind und auch zu Marktpreisen angeboten werden.

3. Beschlüsse

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom Vertrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel betreffend Ausrichtung eines Betriebsbeitrags für die Jahre 2018 bis 2021.
2. Der Landrat bewilligt für die Jahre 2018 - 2021 einen Verpflichtungskredit von CHF 2.192 Mio. für Zusatzbeiträge für höchstens 13 Lernende der Zielgruppe 1 (Jahrestranche max. CHF 0.548 Mio.).
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, 13. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

4. Beilage

- Vertrag mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel 2018 - 2021



Vertrag betreffend die Festlegung von Leistungen und deren Abgeltungen, Kanton Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel 2018 bis 2021

VERTRAG

betreffend

Festlegung von Leistungen und deren Abgeltungen

Der **Kanton Basel-Stadt**, vertreten durch das Erziehungsdepartement, Bereich Mittelschulen und Berufsbildung,

und

der **Kanton Basel-Landschaft**, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung,
nachfolgend **Kantone** genannt,

und

die **Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel**, nachfolgend **Trägerschaft** genannt,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2021.

1 Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Abgeltung der im Auftrag der Kantone erbrachten Berufsbildungsleistungen der Trägerschaft.

2 Grundlagen

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf:

a) folgende rechtliche Grundlagen des Kantons Basel-Stadt:

1. Staatsbeitragsgesetz vom 11.12. 2013 (SG 610.500);
2. Kantonales Gesetz vom 12.09.2007 über die Berufsbildung (SG 420.200)

b) folgende rechtliche Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft:

1. § 6 Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987 (SGS 310).
2. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640), insbesondere § 16 Absatz 2, § 43 sowie §§ 31 ff;
3. Verordnung vom 17. März 2009 für die Berufsbildung (SGS 681.11), insbesondere § 18 Absatz 2;

c) folgende rechtliche Grundlagen des Bundes:

1. Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

d) folgende Grundlagen der Trägerschaft:

1. Stiftungsstatut vom 18.12.2009
2. Ausbildungskonzept vom 26.01.2017

Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

Die Trägerschaft informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der unter d) aufgeführten Grundlagen.

3 Leistungen

3.1 Leistungen der Trägerschaft

Die von der Trägerschaft im Auftrag der Kantone zu erbringenden Leistungen umfassen:

a) Inhalt

- Schnupperlehren und Berufsabklärungen
- Vorlehren
- Berufliche Grundbildungen mit Abschluss EFZ und EBA gemäss Art. 17 BBG in den Berufen
 - Polymechaniker/in EFZ
 - Produktionsmechaniker EFZ
 - Schreiner/in EFZ
 - Schreinerpraktiker/in EBA
 - Gärtner/in EFZ
 - Gärtner/in EBA

b) Zielgruppen

- Zielgruppe 1: Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten (soziale Indikation) nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren.
- Zielgruppe 2: Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten.
- Zielgruppe 3: Spätmigrierte oder Flüchtlinge

c) Platzkontingente der Kantone

- Sie bieten maximal 65 Ausbildungsplätze an:
 - Für die Zielgruppe 1 stehen 36 Plätze zur Verfügung
 - Für die Zielgruppe 2 stehen 27 Plätze zur Verfügung
 - Für die Zielgruppe 3 stehen 2 Plätze zur Verfügung

Als Grundlage dieser Vereinbarung wird immer von der maximalen Auslastung ausgegangen.

- Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer maximalen Auslastung von 65 Plätzen insgesamt 44 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 21 Ausbildungsplätze zur Verfügung.
- Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht.
- Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente:

- Zielgruppe 1 maximal 23 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und maximal 13 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft
- Zielgruppe 2 maximal 19 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und maximal 8 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft
- Zielgruppe 3 maximal 2 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt

In Ausnahmefällen kann nach gegenseitiger Absprache von dieser Aufteilung abgewichen werden.

Für die Festlegung des Wohnsitzkantons ist Art. 4 Abs. 3 der Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006 (BFSV) massgebend.

Grundsätzlich können Dritte (z.B. andere Kantone, IV) freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht bis Ende April durch die Vertragskantone beansprucht werden.

- d) Die Trägerschaft sorgt für ein ausreichendes Qualitätsmanagementsystem. Sie orientiert sich dabei am Rahmenkonzept für das „Qualitätsmanagement an den Schulen Basel-Stadt“ (Ausgabe Dezember 2013).
- e) Die Trägerschaft überprüft ihre Ausrichtung der Ausbildungstätigkeit ab 2021. Sie klärt primär in den bestehenden Berufsfeldern das Entwicklungspotential ab und avisiert den Kantonen frühzeitig ihre Ideen für neue Ausbildungsgänge.
- f) Bietet die Trägerschaft überbetriebliche Kurse für Lernende von Drittbetrieben an, sind diese nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- g) Die Inhalte der überbetrieblichen Kurse sind im Ausbildungsprogramm der Trägerschaft enthalten und sind somit durch diesen Vertrag finanziell abgedeckt.
- h) Details zu den Leistungen sind in Anhang b (Ausbildungskonzept der LBB) umschrieben.

3.2 Finanzielle Leistungen der Kantone

- a) Die Kantone gewähren der Trägerschaft folgende Abgeltungen:
 - In den Jahren 2018 bis 2021 vergüten die Kantone einen jährlichen Beitrag pro Auszubildende/n von CHF 14'767 gemäss BFSV (Durchschnitt der BFSV-Tarife Schuljahre 2016/17 bis 2018/19) der EDK unbesehen der Zielgruppe.
 - Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich zum im ersten Punkt genannten Beitrag ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 42'155 vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 1: CHF 56'922).
 - Für die Auszubildenden der Zielgruppe 3 wird zusätzlich zum im ersten Punkt genannten Beitrag ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 26'077 vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 3: CHF 40'844).
- b) Es erfolgt keine Indexierung.

3.3 Eigenwirtschaftliche Mittel

Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands der Trägerschaft durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.

4 Rechnungswesen/Controlling

4.1 Auskunftspflicht und Berichterstattung

Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zu Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

Die Trägerschaft erteilt den Kantonen und deren Finanzkontrollen vor der Gewährung der Abgeltung und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

Sie dokumentiert die Kantone jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und zur finanziellen Lage:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung
- c) Revisionsbericht
- d) Budget
- e) Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 3.1
- f) Ausweis über die Zielerreichung gemäss Ziffer 4.2
- g) Ausweis sämtlicher Bezüge der geschäftsführenden Mitarbeitenden / Geschäftsführung inklusive Nebenleistungen mit einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ bewilligt worden sind.

Die Rechenschaftsberichte werden innert 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres/Schuljahres eingereicht.

Die Trägerschaft berichtet den Kantonen unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

Die Trägerschaft berichtet den Kantonen, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Stiftungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling und Evaluation

Die Trägerschaft sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling. Massgebend sind die in Anhang c festgelegten Vorgaben für das „Controlling der Leistungsbereiche und Ausbildungsziele“.

- 1) Die Kantone überprüfen einmal jährlich, ob die Vorgaben von Anhang c erfüllt worden sind.
- 2) Die Trägerschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer den Kantonen auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Kantone können eigene Bedarfs-, Leistungs-, und Wirkungsevaluationen durchführen oder extern durchführen lassen.

4.3 Buchführung und Rechnungslegung

Die Trägerschaft verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Es gelten die kaufmännischen Grundsätze für eine ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht.

Folgende Offenlegungen sind vorzunehmen, da die Abgeltung gesamthaft CHF 300'000 überschreitet:

- a) Bildung, Auflösung und Verwendung von Rückstellungen
- b) Spenden und Legate sind grundsätzlich als Fonds in der Rechnung zu führen und im Anhang der Rechnung auszuweisen
- c) Bildung und Verwendung von Reserven im Eigenkapital

4.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Trägerschaft verpflichtet sich zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, da sie mehrere voneinander abgegrenzte Leistungen gemäss Ziffer 3.1 des Vertrages ausweist. Diese erfolgt in Form einer Kostenstellenrechnung für die einzelnen Bereiche. Es liegen keine branchentypischen Vorgaben vor.

4.5 Revision

Über die kaufmännischen Grundsätze betreffend die Revisionspflichten gemäss Schweizerischem Obligationenrecht hinaus werden der Trägerschaft folgende Pflichten betreffend Revision auferlegt:

Die Trägerschaft führt eine eingeschränkte Revision gemäss den Vorgaben des Aktienrechtes durch.

Die Finanzkontrollen der Kantone sind berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Die Kantone können für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Person (anerkannte Treuhandstelle) beauftragen. Die Kosten der externen Prüfung werden zwischen der Trägerschaft und den Kantonen je zur Hälfte getragen.

5 Bildung und Auflösung von Rücklagen

Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Unternehmensaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist folgende Massnahme vorgesehen:

- a) Die Vertragsparteien treffen eine Abmachung betreffend einer Reduktion der Beitragszahlung oder einer Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder anderer Massnahmen, die zur Einhaltung dieser Grenze führen.
- b) Ertragsüberschüsse werden für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte vorgesehen, sowie für Investitionen in die Immobilien, Maschinen, Mobilien, oder für die Ausbildung der Lernenden beziehungsweise für die Bildung von Rücklagen verwendet. Über grössere Investitionen ab CHF 300'000 sind die Kantone vorgängig der Realisierung zu orientieren.

Eine Auflösung der Rücklagen ohne Ausgleich eines defizitären Unternehmensergebnisses ist grundsätzlich möglich. Es gelten folgende Bedingungen:

- c) Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.
- d) Die Trägerschaft kann bis zu einem Betrag von CHF 100'000 innerhalb der Vertragsperiode Ausgaben zu Lasten der Rücklagen tätigen. Sie informiert die Kantone über die Ausgaben.
- e) Ab einem Betrag von CHF 100'000 innerhalb der Vertragsperiode ist die schriftliche Zustimmung der Kantone erforderlich.

6 Gültigkeit, Änderung, Auflösung und Beendigung

6.1 Zustandekommen

Dieser Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande und steht seitens der Kantone unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

6.3 Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung des Betriebes sind die noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen anteilmässig (entsprechend Ausbildungsplätzen/ kantonalen Kontingenten) zurückzuerstatten.

6.4 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmen die Kantone über die Folgen wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Abgeltung und Rückforderung.

6.5 Beendigung

Dieser Vertrag dauert vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021. Er kann erneuert werden. Die Trägerschaft hat das Gesuch um eine allfällige Erneuerung mindestens 18 Monate vor Ablauf des Vertrags einzureichen.

Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts können die Kantone gemeinsam nach Anhörung der parlamentarischen Finanzkommissionen den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist eines Jahres jeweils per 31.12. vorzeitig kündigen und neu verhandeln. Grundsätzlich gilt der gesetzliche Vorbehalt der parlamentarischen Budgetgenehmigung. Wenn die Zustimmung aus einem Kanton fehlt, wird neu verhandelt. Ist auch diese Verhandlung nicht erfolgreich, werden nach Möglichkeiten separate Leistungsvereinbarungen mit dem Ziel verhandelt, dass zumindest die begonnenen Ausbildungsgänge beendet werden können.

Für Ausbildungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht abgeschlossen sind, gelten die Verpflichtungen dieses Vertrages bis zum ordnungsgemässen Abschluss der betreffenden Ausbildungen weiter.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Anstellungsbedingungen

Für die Bemessung der Abgeltung werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, welche der Kanton Basel-Stadt für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

7.2 Investitionen

Führen geplante Investitionen zu einem Erhöhungsantrag der bisher gewährten Abgeltung, so braucht die Trägerschaft vor Aufnahme der Detailplanung die Zustimmung der Kantone.

7.3 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Dem Schutz der persönlichen Daten der Auszubildenden ist besondere Sorgfalt zu widmen. Massgebend sind die Bestimmungen des baselstädtischen Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 (SG 153.260).

Die Trägerschaft unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäss § 19 des baselstädtischen Personalgesetzes (SG 162.200).

7.4 Verjährung

Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

7.5 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

7.6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

7.7 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

7.8 Kontaktpartner und Zustelladressen

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, werden für den Kanton Basel-Stadt der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung, sowie für den Kanton Basel-Landschaft das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.

7.9 Aufnahmekommission und Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der Trägerschaft oder der kantonalen Triagestellen abschliessend eine je aus drei Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone sowie einem Mitglied der Geschäftsleitung der Trägerschaft zusammengesetzte Aufnahmekommission.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft ernannt.

Die beiden Kantone erhalten zu allen Personen der Zielgruppe 1, welche der Trägerschaft durch kantonale Triagestellen zugewiesen und von der Aufnahmekommission geprüft werden, eine entsprechende Rückmeldung. Diese beinhaltet den Kommissionsentscheid über Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten und bei Letzterem eine entsprechende Begründung.

Die baselstädtische Triagestelle weist Personen der Zielgruppe 3 direkt den jeweiligen Lehrbetrieben der Trägerschaft zu. Diese prüfen und entscheiden autonom und teilen Ihren Entscheid Basel-Stadt mit (analog Zielgruppe 1). Die Aufnahmekommission ist nicht involviert.

Das Aufnahmeverfahren und die Aufgaben sowie Kompetenzen der Aufnahmekommission sind im Anhang d geregelt.

8 Anhang

Der Anhang samt Beilagen ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

- a) Stiftungsstatut der Stiftung LBB vom 18.12.2009
- b) Ausbildungskonzept der LBB vom 26.01.2017

c) Controlling der Ausbildungsziele und der Leistungsbereiche

d) Verfahren Aufnahmekommission vom 30. 01. 2017

Dieser Vertrag wird in vier Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Alle Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

**Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt**

**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft**

Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher
Basel,

Monica Gschwind
Direktionsvorsteherin
Liestal,

Ulrich Maier
**Leiter Bereich Mittelschulen und
Berufsbildung**

Hanspeter Hauenstein
**Leiter Amt für Berufsbildung
und Berufsberatung**

**Stiftung LBB Lehrbetriebe beider
Basel**

**Stiftung LBB Lehrbetriebe beider
Basel**

Ursula Sarasin-Wechsler
Präsidentin Stiftungsrat
Basel,

Peter H. Altherr
Vizepräsident Stiftungsrat

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am